



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/6394**

Alle Abg

2. Februar 2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung  
„Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum  
beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für  
Grundschul Kinder“ zwischen dem Bund und den Ländern**

Auskunft erteilt:

Herr Richard Rabe  
Telefon 0211 5867-3457  
Telefax 0211 5867-3227  
richard.rabe@msb.nrw.de

Zuleitung gem. Abschnitt II. Ziffer 3 der Vereinbarung über die  
Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung

Anlage:

- Änderungsvereinbarung zur Verwaltungsvereinbarung  
„Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum  
beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für  
Grundschul Kinder“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat der  
Verwaltungsvereinbarung über Finanzhilfen des Bundes für das  
Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der  
Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder zwischen dem Bund und den  
Ländern in seiner Fassung vom 10. September 2020 (Vorlage 17/3893)  
zugestimmt.

Nachdem der Deutsche Bundestag und der Bundesrat am 16. und 17.  
Dezember 2021 Änderungen des Ganztagsfinanzierungsgesetzes und  
des Ganztagsfinanzhilfegesetzes beschlossen haben, war auch eine  
kurzfristige Anpassung der o.g. Verwaltungsvereinbarung erforderlich.

Anschrift:

Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

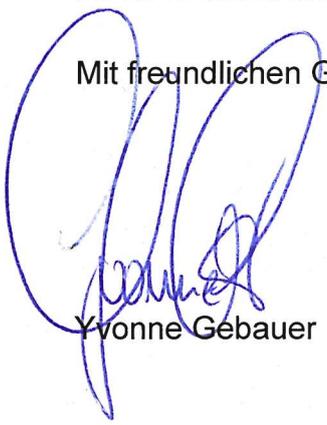
Hierbei waren die Länder gebeten, dem Bund bis zum 28. Dezember 2021 die unterzeichnete Fassung der Änderungsvereinbarung zukommen zu lassen. Eine gemäß Parlamentsinformationsvereinbarung vorgesehene Unterrichtung des Landtags vier Wochen vor Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung war somit nicht möglich.

Die sich gegenüber der dem Landtag vorliegenden Fassung der Verwaltungsvereinbarung ergebenden Änderungen vollziehen die Änderungen der oben genannten Gesetze nach und betreffen eine Verlängerung der Fristen des Beschleunigungstopfes um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2022 sowie eine Zusammenführung von Bonus- und Basismitteln. Die Änderungen sind für Länder und Kommunen von Vorteil und setzen um, was von vielen Akteurinnen und Akteuren wiederholt gefordert wurde.

Gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich Ihnen anbei die Änderungsvereinbarung. Aufgrund der den Ländern von Seiten des Bundes gesetzten Rückmeldefrist musste eine Unterzeichnung bereits bis zum 28. Dezember 2021 erfolgen. Hierfür bitte ich aufgrund der zwingenden äußeren Umstände um Verständnis.

Wenngleich die Unterzeichnung bereits erfolgen musste, wäre ich Ihnen für eine zeitnahe Ausschussbefassung sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Gebauer

**Änderungsvereinbarung**  
**zur Verwaltungsvereinbarung**  
**Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm**  
**zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder**

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland

– nachstehend „Bund“ genannt –

und den Ländern

werden die in der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ vom 29. Dezember 2020 geschlossenen Vereinbarungen mit dem 31. Dezember 2021 einvernehmlich geändert. Zu diesem Zeitpunkt werden folgende Änderungen wirksam:

**1. Zu § 3:**

- a) Zu Absatz 1: Der Förderzeitraum endet am 31. Dezember 2022.
- b) Zu Absatz 2 Satz 2: Die für die Vorhaben aufzuwendenden Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt werden.

**2. Zu § 9:**

- a) Zu Absatz 3: Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Dezember 2022 zu verausgaben und bis zum 31. Dezember 2023 vollständig abzurechnen.
- b) Zu Absatz 4: Nicht bis zum 31. Dezember 2022 verausgabte Mittel fließen gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 GaFinHG den Basismitteln zu.

**3. Zu § 10 Absatz 1 Satz 2:**

Hierzu übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember 2023 eine Übersicht über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt.

**4. Zu § 14 letzter Halbsatz:**

Das Investitionsprogramm endet am 31. Dezember 2022.

**5. Verweise:**

Soweit in der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ auf die o.g. Regelungen verwiesen wird, gelten diese in ihrer geänderten Fassung.

Die übrigen Regelungen der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ bleiben unverändert.